

Durch die B.Sc.- und B.A.-Prüfungsordnungen bedingte Einschränkungen bei der Anerkennung von (v.a.) im Ausland erbrachten Studienleistungen im Rahmen des Bachelor of Science in International Economics :

Konkrete Anlässe: Studierende haben während ihrer Aufenthalte im Ausland Leistungen erbracht, die sie im Bereich der Sprachpraxis (Modul Sprache und Kultur I) anerkannt haben möchten. Dies ist selbstverständlich grundsätzlich sehr erwünscht und auch weiterhin möglich.

In zahlreichen Fällen handelt es sich jedoch um Studierende, die zu Studienbeginn ganz im Sinne unserer Prüfungsordnung Kurse des 1. Modulteils im Modul Sprache und Kultur I (also: *Cours de base*; *Curso básico* [span. bzw. port.-bras.]; *Corso di base*) erfolgreich besucht haben. Diese Kurse möchten sie nun durch im Ausland erworbene äquivalente Leistungen (verständlicherweise mit Aussicht auf bessere Benotung) ersetzen.

Dazu ist ausgehend von unseren Prüfungsordnungen Folgendes feststellen:

a) In „B.3 – Besonderer Teil für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics“ heißt es in § 7a (6): **„Bei den Modulen Sprache und Kultur [...] können die Zahl der vergebenen Credits SOWIE DIE PRÜFUNGSMODALITÄTEN von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.“**

b) Im „Allgemeinen Teil“ der „Prüfungs- und Studienordnung [...] für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät [...] für B.Sc.] vom 21. Juli 2006“ heißt es in § 16: **„Wiederholung von Prüfungsleistungen: (1) Die [verschiedenen Prüfungen] können in den Teilen, in denen sie NICHT BESTANDEN sind oder als NICHT BESTANDEN gelten, einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung werden NUR DIE PRÜFUNGSLEISTUNGEN wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch SCHLECHTER ALS MIT „AUSREICHEND“ (4,0) BENOTET wurden.“**

c) Noch etwas direkter formuliert findet sich ein solcher Passus auch in der Bachelor of Arts – Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät: § 15 (1, Sätze 2 und 3): **„Wiederholung von Prüfungsleistungen: Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist NICHT ZULÄSSIG. Bei einer Wiederholungsprüfung werden NUR DIE PRÜFUNGSLEISTUNGEN wiederholt, die beim ERSTEN Prüfungsversuch SCHLECHTER ALS MIT „AUSREICHEND“ (4,0) BENOTET wurden.“**

An letztere Prüfungsordnung sind wir als neuphilologische Fachberater primär gebunden. Aber die oben unter a) und b) zitierten Passagen der B.Sc.-Ordnungen zeigen, dass es keinen Widerspruch gibt, sondern der B.A.-Paragraph 15 (1), Satz 2 mit den wirtschaftswissenschaftlichen Regelungen kompatibel ist. („B.3 – Besonderer Teil für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics“ § 7a (6) lässt darüber hinaus auch evtl. abweichende „Prüfungsmodalitäten“ der Neuphilologischen Fakultät zu!)

Fazit: Für ein erfolgreich absolviertes Modulteil (hier speziell Modulteil 1 in Sprache und Kultur I) darf keine Wiederholung bzw. Äquivalenz anerkannt („zugelassen“) werden. **Die**

Note eines bestandenen *Cours de base, Curso básico* [span. bzw. port.-bras.], *Corso di base* gilt und kann im formalen Sinne nicht mehr durch eine bessere ersetzt werden. Selbstverständlich kann geprüft werden, ob eine im Ausland erbrachte sprachpraktische Leistung evtl. als Teil 2 in Sprache und Kultur I (z.B. *Curso superior I*) anerkannt werden kann, sofern dieses 2. Modulteil nicht auch schon vor Antritt des Auslandsstudiums erfolgreich absolviert wurde.

Entsprechendes gilt auch für die anderen Modulteile.

Diese Problematik ergibt sich natürlich letztlich dadurch, dass zwischen beiden Fakultäten Prüfungsleistungen nicht unmittelbar mit Pins gesichert übermittelt werden können. Da Leistungsnachweise zur Zeit nur per Schein übermittelt werden können, ist für die romanistische Fachberatung wie auch für das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt nicht leicht nachprüfbar, ob ein Studierender/eine Studierende Leistungsnachweise korrekt und unmittelbar vorlegt oder ob „Scheine“ ausgetauscht werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Austausch bzw. das Zurückhalten eines Leistungsnachweises aus einer erfolgreichen Erstteilnahme auf einen Betrugsversuch im Sinne der Prüfungsordnungen hinauslaufen könnte. Unkenntnis der leicht zugänglichen Prüfungsordnungen ist im juristischen Sinne kein Argument.

In der Studienplan-Broschüre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum B.Sc. in I. E. heißt es ganz zu Recht auf Seite 4: „Im Ausland erbrachte Studienleistungen können grundsätzlich auf das Studium angerechnet werden **Dazu ist eine FRÜHZEITIGE ABSTIMMUNG DER KURSWAHL MIT DEN DOZENTEN DER ENTSPRECHENDEN FÄCHER DRINGEND ANGERATEN.**“

Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt deshalb vorläufig folgende Regelung:

Wenn Studierende des B.Sc. in I. E. die beiden Scheine für das Modul Sprache und Kultur I vorlegen, MUSS der Schein des Romanischen Seminars aus einem *Curso básico* (Spanisch oder Portugiesisch), *Cours de base* (Französisch) oder *Corso di base* (Italienisch) enthalten sein. Diese Kurse finden immer im Wintersemester statt, werden also, bei Vorkenntnissen, in der Regel bereits im 1. Fachsemester des B.Sc. besucht – oder, nach Besuch von Propädeutika, im 3. Fachsemester. In dieser Phase ist der/die Studierende noch nicht im Ausland. **Ansonsten sollte er/sie dringend zur Fachberatung kommen.** Die entsprechenden Kurse sind eingerichtet, um erfolgreiche Sprachstudien auf gehobenem bis hohem Niveau überhaupt zu ermöglichen. Sie sind also anspruchsvoll und führen nicht automatisch zu sehr guten Noten. Wer regulär in Tübingen als Studienanfänger(in) immatrikuliert wird, muss sie – wie alle Romanisten und B.A.-Studierende – belegen. Ausnahmen gibt es für Studienortwechsler und für Studierende mit sehr guten bzw. muttersprachlichen Kenntnissen. Diese können – **nach Rücksprache mit den Lektor(inn)en** – gleich bei Studienbeginn Kurse der Niveaus *Curso superior I* oder sogar *II* als **Modulteil I in Sprache und Kultur I** besuchen. Details dazu finden sich in den jeweiligen Memos!

Natürlich wird es immer wieder Einzelfälle geben, die auf Grund besonderer Gegebenheiten eine individuellere Lösungssuche notwendig machen. Für diese Fälle bleibt, wie auch schon in der Vergangenheit, die unmittelbare Rücksprache zwischen der Fachberatung des Romanischen Seminars und der Leitung des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts.